

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 9 · Nummer 13 · **Mittwoch, den 4. Juli 2018**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.07.2018, 14:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung.
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal vom 12. Deutschen Seniorentag in Dortmund
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. *Wolfgang Börner*

Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates

Gemeinde Molauer Land

Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Molauer Land für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Naumburg und den Strafkammern des Landgerichtes Halle liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer EG 1 in der Zeit vom 05.07.2018 bis 11.07.2018 öffentlich aus. Zusätzlich kann die Vorschlagsliste in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde, Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24 in 06721 Osterfeld, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1 in 06618 Mertendorf und Bürgerbüro Stößen Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in

die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Osterfeld, 25.06.2018

Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Gemeinde Schönburg

Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“

Der Gemeinderat Schönburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B und dem Teil C Vorhaben- und Erschließungsplan Innovate GmbH als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ sowie die Begründung kann ab sofort im Raum EG 3 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld während folgender Zeiten durch jedermann eingesehen werden.

montags:	von 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs:	von 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags:	von 09.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.

Osterfeld, den 04.07.2018

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren: Bad Kösen (OU)
Verfahrens-Nr.: 611-47 BLK 005

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorläufige Anordnung vom 11.06.2018

I. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der B 87 – Ortsumgehung Bad Kösen** von Bau-km 0+000 bis 13+250, hier für vorbereitende Arbeiten wie **archäologische Untersuchungen (restlicher Straßenbereich), Baugrunduntersuchungen und Leitungsumverlegungen** in den Gemarkungen Bad Kösen, Crölpa-Löbschütz, Flemmingen, Heiligenkreuz, Janisroda, Kleinheringen, Prießnitz und Schieben, wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch die **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**, Regionalbereich Süd (**Unternehmensträger**) auf der Grundlage des vom Landesverwaltungsamt gefassten Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2010 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in **Anlage 1** benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers bezeichnet sind.
2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **15.08.2018** in die in den Anlagen aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz und Nutzung eingewiesen.
3. Die Lage der entzogenen Flächen der Gemarkungen Bad Kösen (Flur 19, 20, 21), Crölpa-Löbschütz (Flur 1), Flemmingen (Flur 4, 5), Heiligenkreuz (Flur 1), Janisroda (Flur 1), Kleinheringen (Flur 1, 2), Prießnitz (Flur 1) und Schieben (Flur 1) ergibt sich aus den **Karten der Anlage 2**, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
4. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I:

Bei dem Flurbereinigungsverfahren „Bad Kösen (OU)“ im Burgenlandkreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG, welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der B 87 – Ortsumgehung Bad Kösen** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden und das für das Straßenbauvorhaben erforderliche Land für den Unternehmensträger bereitzustellen.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 01.11.2010 ist seit dem 28.01.2011 unanfechtbar.

Der Neubau der B 87 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden. Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau der B 87- Ortsumgehung Bad Kösen als Teil des Gesamtverfahrens der Ortsumgehung Bad Kösen – Naumburg - Wethau. Die Trassenlänge der Neubaustrasse B 87- Ortsumgehung Bad Kösen beträgt 13,25 km.

Der Plan für den Neubau wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss AZ: 308.5.1-31027 F12.08 vom 30.11.2010 festgestellt. Dieser ist mit der Einstellung der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht seit dem 25.2.2012 bestandskräftig und unanfechtbar.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27.6.2017 AZ: StB 25/722.6/3-2/2842781 wurde das Bauvorhaben für Vorarbeiten freigegeben. Es kann mit den umfangreichen archäologischen Untersuchungen und den Bau bestimmende Maßnahmen begonnen werden.

Für den Bau ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an den in Anspruch zu nehmenden Flurstücken zu regeln.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu gestalten.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 17e Abs.2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sofort vollziehbar.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG hat der Träger des Unternehmens für die entstandenen Nachteile eine Entschädigung in Geld zu leisten, soweit Ersatzland nicht zur Verfügung steht.

Gemäß § 88 Nr. 6 FlurbG richtet sich die Geldentschädigung nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz; hier das FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122).

Nach § 19 Abs. 5 FStrG sind die Enteignungsgesetze der Länder anzuwenden. Gemäß § 9 Abs. 1 Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA) in der Fassung vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 192) bemisst sich die Entschädigung für den eingetretenen Rechtsverlust nach dem Verkehrswert des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Enteignung. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **29.08.2018** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag


Hindorf



Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich der Anlagen 1 (Flurstückslisten) und 2 (Karten) liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung ab dem 23.07.2018 im *Bürgerbüro Naumburg, Markt 1 (Eingang Herrenstraße), 06618 Naumburg* und vom 16.07.2018 bis 14.08.2018 im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.